

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus
Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kettwiger Straße/Westfalenstraße“ Teilbereich I "Sondergebiet Hochschule"

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Heiligenhaus beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, die Aufstellung der ersten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kettwiger Straße / Westfalenstraße“ Teilbereich I "Sondergebiet Hochschule". Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfaßt die durch den Bebauungsplan Nr. 66 „Kettwiger Straße / Westfalenstraße“ Teilbereich I „Sondergebiet Hochschule“ festgesetzte Fläche des Sondergebietes 3 mit der Zweckbestimmung Hochschule. Es ist ein ca. 7.400 m² großes nördliches Teilstück des Flurstückes 994, Flur 5, Gemarkung Leubeck, das an die Kettwiger Straße grenzt.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus zur Aufstellung der ersten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kettwiger Straße / Westfalenstraße“ Teilbereich I "Sondergebiet Hochschule" wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Umgrenzung des Änderungsbereiches und die Lage im Stadtgebiet ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

Heiligenhaus, den 12.12.2011

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister